



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

Naturparkgemeinde

8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9

E-Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967 – GemO,
LGBl. Nr. 115/1967, in der derzeit geltenden Fassung,
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal beschloss gemäß § 41 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. in seinen Sitzungen vom 24.06.2011 und 30.09.2011 folgende

VERORDNUNG

§ 1

Die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von unbebauten Grundstücken werden zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft durch Schädlinge und Lästlinge, durch Unkrautvermehrung (Samenflug) sowie zur Wahrung des Ortsbildes verpflichtet, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindliche unbebaute Grundstücke **mindestens zweimal jährlich (spätestens bis zum 15 Juni und spätestens bis zum 30. August)** zu mähen oder so zu pflegen, dass keine Verwilderung und keine unmäßige Vermehrung von Schädlingen und Lästlingen und Unkraut eintreten kann.

§ 2

Die Nichtbefolgung des im § 1 normierten Gebotes stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 101c Abs. 1 Stmk. GemO 1967, LGBl. Nr. 115, zuletzt i.d.F. LGBl. Nr. 81/2010 mit Geldstrafe bis zu € 1.500,-- zu bestrafen.

§ 3

Von dieser Verordnung sind land- und forstwirtschaftliche Grundstücke ausgenommen.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 30. September 2011

Angeschlagen am: 03. Oktober 2011
Abgenommen am: 03. 11. 2011 f

Für den Gemeinderat:

Kurt Kada
(Bürgermeister)